

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Referenden
Publikationsdatum: KABBL 04.09.2025
Öffentlich einsehbar bis: 04.09.2027
Meldungsnummer: PL-BL40-0000000123

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Dem fakultativen Referendum unterstehender Beschluss – Neue Ortsdurchfahrt Birsfelden, Umgestaltung der Haupt- und Rheinfelderstrasse, Ausgabenbewilligung für die Realisierung

Beschlusstitel

Neue Ortsdurchfahrt Birsfelden, Umgestaltung der Haupt- und Rheinfelderstrasse,
Ausgabenbewilligung für die Realisierung

Beschlusstext

Finanzreferendum – Frist 30. Oktober 2025

Der Landrat hat am 28. August 2025 beschlossen:

- Neue Ortsdurchfahrt Birsfelden, Umgestaltung der Haupt- und Rheinfelderstrasse, Ausgabenbewilligung für die Realisierung (2024/747)
Für die Realisierung der Umgestaltung der Haupt- und Rheinfelderstrasse (Neue Ortsdurchfahrt) in Birsfelden, wird eine neue einmalige Ausgabe von 77'820'000 Franken mit einer Kostengenauigkeit von $\pm 10\%$ bewilligt.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Dieser Beschluss untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft dem Referendum. Allfällige Begehren um Vornahme der Volksabstimmung sind innert 8 Wochen, d. h. bis 30. Oktober 2025 der Landeskanzlei einzureichen. Das Referendum ist zustande gekommen, wenn es von 1500 Stimmberechtigten unterschriftlich gestellt ist.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

Ablauf der Frist: 30.10.2025